

Schiedsamt /Schiedsstelle und Kommunalverwaltung

Verwaltung fragt – BDS antwortet

Heft-Nr.: 10

www.schiedsamt.de



**Bund Deutscher
Schiedsmänner und Schiedsfrauen e. V. -BDS-
Bundesvereinigung**

MEDIATION

Bei den Fachtagungen für mit Schiedsamtfragen verantwortlichen Bediensteten der Gemeinde- und Justizverwaltungen und auch in Anrufen bei der Geschäftsstelle des Bundes Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS- werden immer wieder Fragen gestellt, auf die mit diesem Informationsblatt Antworten gegeben werden soll.

Vorbemerkung:

In den Ländern Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und im Saarland werden die Schlichtungsverhandlungen beim Schiedsamt durchgeführt.

In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen finden sie vor der Schiedsstelle statt.

(Der Einfachheit halber wird im Folgenden nur die Bezeichnung »Schiedsamt« verwandt.)

Die Schiedspersonen sind Schiedsfrauen und Schiedsmänner, im Freistaat Sachsen ist ihre Amtsbezeichnung Friedensrichterin und Friedensrichter, nur dort auch unterstützt von Protokollführerin bzw. Protokollführer.

1. Muss unsere Gemeinde ein Schiedsamt einrichten?

Die von den einzelnen Ländern erlassenen Schiedsamtsgesetze und die auch vorhandenen Verwaltungsverordnungen (in Sachsen: Leitfaden für die Gemeinden) sagen eindeutig, dass diese Schlichtungsstellen einzurichten sind.

2. Wer trägt die Kosten?

Die sachlichen Kosten sind grundsätzlich von den Gemeinden zu tragen. Dazu gehören:

- die Bereitstellung eines Raumes und seine Ausstattung
- die Beschaffung der vom Schiedsamt benötigten amtlichen Bücher, der Formulare und des Dienstsiegels,
- die Kosten für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungslehrgängen,
- die Beschaffung von Fachliteratur und
- der Bezug der Schiedsamtzeitung sowie
- der Mitgliedsbeitrag für die Zentralorganisation.

3. Auswahl der Schiedspersonen

Die Schiedsamt-(stellen)gesetze machen klare Aussagen über die Voraussetzungen, die eine in das Schiedsamt zu wählende Person zu erfüllen hat, z.B. Mindestalter 25 bzw. 30 Jahre, Höchstalter 70 Jahre, keine Vorstrafen, Wohnung im Schiedsamtbezirk.

Die zu besetzende Stelle sollte in der Regel öffentlich ausgeschrieben werden (Zeitungsanzeige, siehe Heft-Nr. 15 C). Zweckmäßig ist es auch, verschiedene Organisationen (Wohlfahrtsorganisationen, Gewerk-

schaften, Parteien, Kirchen) anzuschreiben und um Vorschläge zu bitten.

Das örtliche Rechtsamt (wir schlagen vor, die Verwaltung des Schiedsamtes dort anzusiedeln) macht nach Gesprächen mit den Bewerbern der Gemeindevertretung einen Wahlvorschlag; wenn ein Ortsrat oder eine Bezirksvertretung entscheidet, dann muss der Wahlvorschlag an dieses Gremium gerichtet werden. Im Auswahlverfahren ist nach den Verwaltungsvorschriften zu den Schiedsamts- und Schiedsstellengesetzen in der Regel auch die örtliche Vertretung des BDS (Bezirksvereinigung) als Interessenvertretung der Schiedspersonen zu hören.

Nach erfolgter Wahl wird die neue Schiedsperson von der Leiterin/ dem Leiter des zuständigen Amtsgerichts bestätigt und vereidigt (bzw. verpflichtet), welche/r auch die Fachaufsicht über sie führt.

4. Wie viele Personen sind je Schiedsamt einzusetzen?

In allen Ländern wird eine Person gewählt (Ausnahme Sachsen: 1 Friedensrichter, ggf. 1 Protokollführer/ Sachsen-Anhalt: i.d.R. 1 Schiedsperson oder 1 Vorsitzender und bis zu 2 weitere Schiedspersonen).

In Städten bzw. Gemeinden mit nur einem Bezirk oder in Flächengemeinden wird für die Schiedsperson ein/e Stellvertreter/in eingesetzt. Dies gilt auch für Gemeinden mit mehreren Schiedsbezirken. Ausnahmsweise können sich dort auch Schiedspersonen aus dem Nachbarbezirk gegenseitig vertreten. Mehrere kleinere Gemeinden können auch nur einen gemeinsamen Schiedsamtsbezirk/ Schiedsstellenbezirk bilden.

5. Ausbildung der Schiedspersonen

Die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen geschieht durch

- die Einführungs- und Fortbildungslehrgänge des Schiedsamtsseminars des BDS,
- die regelmäßigen Dienstbesprechungen bei den zuständigen Amtsgerichten.
- In manchen Bundesländern führen auch die Landesvereinigungen ergänzende Tagesseminare durch,
- die örtliche Bezirksvereinigung des BDS und
- durch die monatlich erscheinende Schiedsamtszeitung.

6. Mitgliedschaft im Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-

Wir dürfen hierzu auf Heft Nr. 11 D dieser Reihe verweisen.

Weitere Auskünfte

erteilt gerne die Geschäftsstelle des BDS.

Sie erreichen uns unter:

Tel. 0234 - 588 97 0

Fax: 0234 - 588 95 19

per e-mail: info@bdsev.de

und im Internet unter <http://www.schiedsamt.de>

Notizen

Heft Nr.: 10

Verwaltung fragt – BDS antwortet

Helmut Stutzmann, vorm. Referent für Presse- und Öffentlichkeit des BDS, und ehem. Schiedsmann in Bochum

Herausgeber:

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-,

Postfach 10 04 52, 44704 Bochum, Tel. 0234/ 588 97 0

E-Mail: info@bdsev.de

Internet: <http://www.schiedsamt.de>

Internet: <http://www.schiedsstellen.de>

Stand: 12.01.2017© 2017



www.bdsev.de
